OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-413791/14/FP

Datum:
Linz, 21. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Pohl in Bezug auf das Erkenntnis vom 2. September 2021, GZ: LVwG-413791/12/FP über die Beschwerde von M K, geb. x, P x, x W, vertreten durch Dr. F M, Rechtsanwalt, D x, x W, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. August 2020, GZ: VStV/920300842293/2020, den

B E S C H L U S S

I. Spruchpunkt III. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 2. September 2021, GZ: LVwG-413791/12/FP wird dahingehend berichtigt, dass die dort aufgeführte Zahl ‚300' durch die Zahl ‚600' ersetzt wird.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat mit dem im Rubrum genannten Erkenntnis der Beschwerde von M K, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 4. August 2020, GZ: VStV/920300842293/2020 im Punkt der Strafe teilweise Folge gegeben.
In Spruchpunkt III. hat das Gericht dargelegt, dass die Kosten des behördlichen Verwaltungsstrafverfahrens 300 Euro betragen.

I.2. In seiner Begründung hat das Verwaltungsgericht dargestellt, dass die dem Bf vorzuschreibenden Kosten auf 10 % der Strafe zu reduzieren sind.
Aufgrund eines Versehens wurden die im Spruch dargestellte Kosten fehlerhaft mit 300 Euro anstatt 600 Euro (= 10 % der Strafe von insgesamt 6.000 Euro) angegeben.

II. Berichtigung

Gemäß § 62 Abs 4 AVG iVm § 17 VwGVG kann das Verwaltungsgericht Schreib- und Rechenfehler oder diesen gleichzuhaltende, offenbar auf einem Versehen oder offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automations-unterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhende Unrichtigkeiten jederzeit von Amts wegen berichtigen (vgl. VwGH 20. März 2018, Ra 2017/03/0092).

„Sind im Straferkenntnis die verhängten Geldstrafen und die einzelnen Verfahrenskosten im Detail angegeben und unterläuft lediglich insofern ein Fehler, als die Behörde bei einer Zusammenfassung falsch addiert, so kann dies gem § 62 Abs 4 AVG berichtigt werden, und zwar auch von der Berufungsbehörde, wenn diese den Bescheidspruch der 1.Instanz durch Abweisung der Berufung zu ihrem eigenen macht, aber die Korrektur der Addition nicht vornahm (Hinweis E 19.2.1982, 82/02/0013).“ (VwGH 12. März 1986, 85/03/0166)

Umso mehr muss gelten, dass eine Berichtigung dann in Betracht kommt, wenn die Berechnungsgrundlage in der Begründung richtig dargestellt wird und lediglich der berechnete Betrag aufgrund eines Schreibfehlers unrichtig angegeben wird.

Das Gericht begründete im Erkenntnis, dass die Kosten des behördlichen Verfahrens 10 % der Strafe zu betragen haben. Es ist im Übrigen allgemein bekannt, dass die Kosten des behördlichen Verfahrens immer 10 % und nicht 5 % betragen, sodass im vorliegenden Fall – bei unrichtiger Angabe eines einzelnen Betrages – per se von einem Versehen ausgegangen werden muss.

Es ist insofern offenkundig, dass das Verwaltungsgericht die Kosten mit 10 % der Strafe festlegen wollte. Lediglich aufgrund eines Schreibfehlers wurden die Kosten

im Spruch fehlerhaft angegeben. Es erweist sich, dass aufgrund eines Versehens ein bloßer Schreibfehler vorliegt, der nunmehr berichtigt wird.

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl